

MWSTG-TEILREVISION – WEITERE BESTIMMUNGEN

In der letzten Ausgabe wurde bereits auf die wichtigsten Änderungen der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes hingewiesen. Im folgenden Beitrag finden Sie nun die weiteren geplanten Änderungen, die für die Praxis relevant sind.

■ Von Christoph M. Meier



1. Steuerausnahmen

Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Die aktuell bestehende Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen soll beseitigt werden. Aktuell sind aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen (z.B. Startgelder) inkl. Nebenleistungen von der MWST ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG). Ziff. 14 im gleichen Absatz nimmt im Bereich Kultur Gagen und Eintrittsgelder des Publikums von der MWST aus. Jedoch sind Teilnahmegebühren (z.B. Einschreibgebühr für ein Jodelfest) steuerbar. Daher soll ein neuer Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14^{bis} VE-MWSTG eingeführt werden, welcher lautet: «Von der Steuer ausgenommen sind für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen verlangte Entgelte samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen.»

Managed-Care-Leistungen

Ziel dabei ist es, die hausärztlich koordinierte Versorgung fiskalisch nicht zu behindern bzw. eine mehrwertsteuerliche Gleichbehandlung mit den Spitälern zu erreichen. Neben direkten Heilbehandlungen an Patienten sind neu auch Koordinationsleistungen wie das Überweisungsmanagement, interprofessionelle Fallbesprechungen, Programme zur Betreuung von chronisch kranken Personen und Polymedikationschecks («Overheadkosten» in der Tarifberechnung) von der Steuer ausgenommen.

2. Gold und Legierungen davon: Normstufenbereinigung der Steuerbefreiung dafür

In diesem Bereich erfolgen keine materiellen Änderungen, es sind lediglich gesetzssystematische Ver-

schiebungen von Verordnungsbestimmungen geplant, welche auf Gesetzesstufe aufgehoben werden.

3. Produkte der Monatshygiene: reduzierter Steuersatz

Dieser Bereich setzt eine erfolgreiche Profilierungsaktion des linken Politikers Maire (SP) um. Dieser forderte früher erfolglos, dass grundlegende Hygieneartikel wie WC-Papier, Windeln, Seife, Zahnpaste usw. dem reduzierten MWST-Satz unterliegen würden. Nun forderte er mittels Motion jedoch erfolgreich, dass Tampons, Damenbinden, Slipeinlagen, Menstruationsschwämmchen, -becher und -tassen dem reduzierten MWST-Satz unterliegen sollten. Offenbar getrauten sich zu wenige Politiker dem willkürlichen und opportunistischen Zeitgeist der «political correctness» zu widerstehen, gesetzssystematischen gesunden Menschenverstand walten zu lassen und diesem Anliegen berechtigterweise eine Abfuhr zu erteilen. Der Autor des Artikels, selbst ein Mann und mehrfacher Familienvater, versteht nicht, weshalb Rasierapparate und -utensilien, welcher er täglich bedarf bzw. einsetzt, sowie Windeln, welche er langjährig täglich mehrfach bei den eigenen Kindern eingesetzt hat, nicht auch dem reduzierten MWST-Satz unterliegen sollten. Ein Vaterschaftsurlaub wurde verlängert, mit zumindest indirekten Kostenfolgen für alle. Windeln für Babys bleiben teuer. Familienförderung schreiben sich etliche Politiker und Parteien auf die Fahne, handeln aber dann doch wieder anders. Saubere und konsequente